



AZWV-Zertifizierung

**Landesverband Lebenshilfe
Hessen e.V. ist als
Fortbildungsträger
zugelassen**



Am 08. Juni 2009 wurde der Landesverband als „Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung“ zugelassen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der beruflichen Weiterbildung hat die Agentur für Arbeit verschiedene Förderprogramme aufgelegt, um die Weiterbildung von Berufstätigen und nicht Berufstätigen zu unterstützen. Mit der Zulassung und der Zertifikatsvergabe ist der Landesverband Hessen in der Lage, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuschussfähige Seminare anzubieten. Die Teilnehmenden können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Bildungsgutschein für die Seminargebühren erhalten. Die Arbeitgeber haben ggf. die Möglichkeit, einen Personalkostenzuschuss für die Freistellung während der Bildungsmaßnahmen zu erhalten. Der Landesverband wird für verschiedene Bildungsangebote die Zertifizierung nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) beantragen. Nachfolgend finden Sie eine Information der Bundesagentur für Arbeit über die Fördermöglichkeiten nach dem Programm WeGebAU. Bitte informieren Sie sich unmittelbar bei Ihrer Arbeitsagentur oder Jobcenter, ob Sie die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit- WeGebAU

„Beschäftigte, die gering qualifiziert sind oder aber das 45. Lebensjahr vollendet haben, stehen weiterhin im Fokus des Programms. Die Förderung soll eine Anschubfinanzierung für die Weiterbildung insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen darstellen. Gefördert werden können Personen, die von ihren Arbeitgebern für die Dauer einer Qualifizierung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden. Von den Arbeitsagenturen werden die Weiterbildungskosten übernommen; unter bestimmten Voraussetzungen kann dem *Arbeitgeber ein Arbeitsentgeltzuschuss* gewährt werden.

Im Rahmen des Konjunkturpakets II hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, auch qualifizierte Mitarbeiter in die Weiterbildungsförderung mit einzubeziehen.

Hierfür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Erwerb des (letzten) Berufsabschlusses des Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin und die letzte öffentlich geförderte Weiterbildung liegen mindestens 4 Jahre zurück.
- Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer wird für die Teilnahme an der Weiterbildung von der Arbeit freigestellt (keine Freistellung aus wirtschaftlichen Gründen zur Vermeidung von Kurzarbeit) und hat weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt.
- Die Weiterbildung findet während betriebsüblicher Arbeitszeiten statt.
- Sowohl der Bildungsträger als auch die Maßnahme sind durch eine fachkundige Stelle für die Weiterbildungsförderung zugelassen.
- Die Weiterbildung erhöht die Kompetenz des Mitarbeiters für den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der *Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer* können die notwendigen *Lehrgangskosten* erstatten werden.

Die Weiterbildungsangebote müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung AZWV zertifiziert sein.“

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur oder unter www.arbeitsagentur.de.

Quelle: www.arbeitsagentur.de August 2009